

# Der Schutz „Geistigen Eigentums“ im Vertrag über eine Verfassung für Europa

*Georg Jakob*

*Scuola Superiore Sant'Anna di Studi Universitari e di Perfezionamento  
Piazza Martiri della Libertà, 33 - 56127 Pisa, IT  
jack@unix.sbg.ac.at*

**Schlagworte:** Vertrag über eine Verfassung für Europa, EU-Verfassungsvertrag, Europäische Grundrechte-Charta, Immaterialgüterrechte, Urheberrecht, Geistiges Eigentum, Eigentum, Intellectual Property

**Abstract:** Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, dessen Ratifizierung gegenwärtig ansteht und der am 1. November 2006 in Kraft treten soll, erwähnt im Zusammenhang mit dem allgemeinen Eigentumsschutz auch den des „geistigen Eigentums“. Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob sich daraus normative Konsequenzen ergeben und versucht aufzuzeigen, in welche Richtung diese allenfalls gehen könnten.

## 1. Immaterialgüterrechte und EU-Verfassungsvertrag

Beginnend mit der RL 91/250/EWG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen bis zur gegenwärtig geführten Diskussion um die Patentierbarkeit von Computerprogrammen hat die Europäische Union eine ganze Reihe von nicht immer unumstrittenen legislativen Maßnahmen<sup>1</sup> vorgeschlagen und zum Teil beschlossen, die eine Anpassung der Immaterialgüterrechtsordnung an die so viel zitierte „Informationsgesellschaft“ zum vorgeblichen Ziel haben. Von inhaltlicher Kritik abgesehen, wurde in einigen Fällen auch die Frage nach einer Überschreitung der Kompetenz gemäß der Art 47 Abs (2), 55 und 95 EGV, die der EU nur insoweit Regelungsbefugnis

---

<sup>1</sup> Genannt seien hier zumindest die RL zum Vermiet- und Verleihrecht (92/100/EWG), die RL betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (93/83/EWG), die RL zur Harmonisierung der Schutzdauer (93/98/EWG), die RL über den Schutz von Datenbanken (96/9/EWG), die RL zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG), die RL zum Folgerecht (2001/84/EG) sowie die RL zur Durchsetzung geistigen Eigentums (2004/48/EG).

einräumen, als dadurch Rechtsvorschriften harmonisiert oder Marktbarrieren abgebaut werden, gestellt.<sup>2</sup>

Die lakonische Formulierung in Art II-77 Abs (2) des Vertrags über eine Verfassung für Europa (VVE),<sup>3</sup> „*Geistiges Eigentum wird geschützt*“ wird im Art 17 der Schlussakte damit erläutert, dass Immaterialgüterrechte zwar vom allgemeinen Eigentumsschutz umfasst seien, aufgrund ihrer zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts aber dennoch eigens aufgeführt werden. Zudem wird festgestellt, dass die Bestimmungen des Abs (1) über den allgemeinen Eigentumsschutz sinngemäß gelten sollen. Vorrangiges Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, innerhalb des hier zu Verfügung stehenden Rahmens aufzuzeigen, dass sich Art II-77 mittel- bis langfristig als weniger harmlos erweisen könnte, als es die Erklärungen der Schlussakte nahe legen.

Eingang in den Vertrag fand Art II-77 Abs (2), wie übrigens der gesamte Grundrechtskatalog, über die vollständige Einbeziehung der Europäischen Grundrechte-Charta von Nizza. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass über die Charta von Nizza seinerzeit nur unter der Bedingung ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit Einigung erzielt werden konnte, dann bei den Verhandlungen über den VVE eine inhaltliche Diskussion aber gezielt vermieden wurde.<sup>4</sup> Von Befürchtungen geleitet, dies könnte eine Konsenserzielung insgesamt gefährden, beschränkte man sich in der Erklärung von Laeken<sup>5</sup> auf technisch-formale Fragen, wie die Charta am besten zu integrieren sei und sparte die Frage nach der eigentlichen Substanz aus.

---

<sup>2</sup> *Hugenholtz, B.*, Why the Copyright Directive is Unimportant, and Possibly Invalid, in: 2000 EIPR 11, 501-502; *Jakob, G.*, Deharmonisierungseffekte der Intellectual Property Enforcement Richtlinie, Februar 2004,

[http://www.rechtsprobleme.at/doks/ipenf\\_kommentar-jakob.pdf](http://www.rechtsprobleme.at/doks/ipenf_kommentar-jakob.pdf)

Alle hier zitierten URLs wurden zuletzt am 17. April 2005 überprüft.

<sup>3</sup> Der vollständige Text ist erhältlich unter

[http://europa.eu.int/constitution/print\\_de.htm](http://europa.eu.int/constitution/print_de.htm).

Siehe auch *Fischer, K.H.*, Der Europäische Verfassungsvertrag (2005), Nomos/Stämpfli/Manz, Wien, 236.

<sup>4</sup> Dazu sowie zu den Vermeidungsstrategien im Detail, *Ziller, J.*, La nuova Costituzione europea, 2. Auflage (2004), Mulino, Bologna, 72 ff; vgl auch *Balduzzi, R.*, Sull'opportunità di ripensare la Carta (natura e cultura nella Carta dei diritti fondamentali dell'Unione europea), in: *Leuzzi, L./Mirabelli, C.* (Hrsg), Verso una Costituzione europea (2003), Marco, Rom, Bd I, 365-381.

<sup>5</sup> [http://europa.eu.int/constitution/futurum/documents/offtext/doc151201\\_de.htm](http://europa.eu.int/constitution/futurum/documents/offtext/doc151201_de.htm).

## 2. „Geistiges Eigentum“

Während Unternehmen wie Microsoft den Terminus des „geistigen Eigentums“ massiv und kaum von Sachlichkeit belastet forcieren,<sup>6</sup> stößt dieser in Lehre und Rechtsprechung immer wieder auf Skepsis und bisweilen scharfe Kritik. Reh binder bezeichnet ihn als eine „rechtstheoretische Verirrung aus der Mottenkiste der Rechtsgeschichte“, der „die tatsächliche Rechtslage nur verdunkelt“<sup>7</sup> während etwa der italienische Corte Costituzionale den Begriff unter Anführungszeichen benutzt und die nicht-vermögensrechtlichen (im Gegensatz zum Eigentum an körperlichen Sachen) Aspekte betont.<sup>8</sup> Auch der OGH verwendet den Ausdruck gerade in jüngerer Zeit nur in Zitaten oder mit offenkundigen Vorbehalten.<sup>9</sup> Abgesehen davon, dass schon hinsichtlich des Verständnisses von Eigentum im allgemeinen gravierende Differenzen bestehen – zB zwischen englischem *common law* und kontinentaleuropäischem Recht<sup>10</sup> - könnte sich vor allem die Tatsache als problematisch erweisen, dass es innerhalb der Union noch keine tragfähige Auffassung darüber gibt, welche Immaterialgüter- und sonstigen Rechte vom Begriff des „geistigen Eigentums“ erfasst sein sollen; in nicht unbeträchtlichem Ausmaß ist dies sogar in den einzelnen Mitgliedstaaten strittig. Lediglich in Großbritannien scheint der Terminus „Intellectual Property“ weniger umstritten, während auf dem Kontinent stattdessen zwischen

---

<sup>6</sup> *Microsoft Deutschland*, Eigentum bleibt Eigentum (2005), <http://www.microsoft.com/germany/piraterie/wasist.msp>.

<sup>7</sup> *Rehbinder, M.*, Urheberrecht, 12. Auflage (2002), Beck, München, Rz 79, 52 f, der seine Kritik in der aktuellen 13. Auflage (2004) noch erweitert und verschärft. Sehr kritisch zur Rechtsprechung des deutschen BVerfG, die den Urheberrechtsschutz eher undifferenziert als von der Eigentumsgarantie des Art 14 GG erfasst sieht Möller, H., Art 14 GG und das „geistige Eigentum“, JurPC Web-Dok. 225/2002, Abs 55 ff, erhältlich unter <http://www.jurpc.de/aufsatz/20020225.htm>.

Vergleichbare Bedenken, insbesondere im Hinblick auf digitale Verwertungskontrollmechanismen, die zu einem neuen de facto Sachenrecht führen könnten, hat *Bechthold, S.*, Vom Urheber- zum Informationsrecht – Implikationen des Digital Rights Management (2001), Beck, München, 269 ff.

<sup>8</sup> Corte Costituzionale., 23. März 1995, n. 108.

<sup>9</sup> Also in Anführungszeichen und Klammern als Synonym für Immaterialgüterrechte wie in 4Ob 89/92, EvBL 1993/58, S 277, was auch insofern bemerkenswert ist, als er ihn noch Anfang der 50er Jahre wie selbstverständlich verwendete, zB in 3Ob 753/54, SZ 27/301.

<sup>10</sup> *Lupoi, M.*, The Origins of the European Legal Order (2000), Cambridge University Press, Cambridge, 472 f.

Urheberrecht und Gewerblichen Schutzrechten unterschieden wird (bzw in Frankreich zwischen *droit d'auteur/propriété artistique* und *propriété industrielle*).<sup>11</sup> Insgesamt scheint lediglich dahingehend Einigkeit zu bestehen, dass zumindest Urheber- und Leistungsschutzrechte, Patentrecht und Marken- sowie Musterrechte umfasst sein sollen, während ansonsten kaum zu vernachlässigende Unterschiede bestehen. So steht zB einer Schutzwürdigkeit nahezu jeder Art von vertraulicher Information in Großbritannien<sup>12</sup> bei gleichzeitiger Einbeziehung von Wettbewerbsverstößen nur in Verbindung mit „Trittbrettfahren“ („passing off“) ein relativ enger Geheimnisschutz in Deutschland gegenüber, wo dafür das gesamte Wettbewerbs- und Kartellrecht hinzukommt.<sup>13</sup> Die EU-Kommission hat diese Unsicherheiten einmal mehr bestätigt, als sie in einer nachträglichen Stellungnahme zur RL 2004/48/EG feststellte, welche Immaterialgüterrechte *zumindest* vom „geistigen Eigentum“ erfasst sein sollen.<sup>14</sup> Die zu befürchtende, schleichende Abkehr vom bisherigen kontinental-europäischen Ansatz, dessen Rechtssicherheitsvorsprung (gerade gegenüber *common law* Systemen) auf dem Vorhandensein definierter und insbesondere in ihren Rechtsfolgen klar abgrenzbarer Immaterialgüterrechte aufbaut, verdient aber eine eingehendere Auseinandersetzung als eine bloß im Elfenbeinturm geführte Terminologiedebatte, geht es doch gerade im Beispiel der RL 2004/48/EG konkret darum, auf welche zivilrechtlichen Streitfälle im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten so gravierende Rechtsfolgen wie Hausdurchsuchungen, Beschlagnahme, Geschäftsverbote oder das Einfrieren von Bankkonten Anwendung finden sollen.

Die Konstruktion des Schutzes „geistigen Eigentums“ als „Beiwagen“ zum allgemeinen Eigentumsschutz in Abs (1) ist aber auch deshalb bedenklich, weil sie die Gefahr in sich birgt, sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung auf einen zweifelhaften Weg aus der überhaupt erst durch die eben bemängelte, diffuse Begrifflichkeit herbeigeführten Rechtsunsicherheit zu verweisen, wobei insbesondere das Risiko besteht, dass für sämtliche persönlichkeits-

---

<sup>11</sup> Zu den philosophisch-historischen Grundlagen des *droit d'auteur*, *Edelman, B., Le Sacre de L'Auteur* (2004), Éditions du Seuil, Paris, *passim*.

<sup>12</sup> [http://www.intellectual-property.gov.uk/std/resources/other\\_ip\\_rights/index.htm](http://www.intellectual-property.gov.uk/std/resources/other_ip_rights/index.htm)

<sup>13</sup> *Hubmann H./Götting H.-P.*, *Gewerblicher Rechtsschutz*, 7. Aufl (2002), Beck, München, 1, Rz 1.

<sup>14</sup> Erklärung der Kommission zu Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABI L 94, 13.4.2005, 37.

und freiheitsrechtlichen Aspekte<sup>15</sup> gerade des Urheberrechts zuwenig Raum bleibt. So sind etwa die Bestimmungen des Art II-77 Abs (1), deren sinngemäße Anwendung in Art 17 der Erklärungen gefordert wird und die regeln, unter welchen Bedingungen ein Eingriff in Eigentumsrechte möglich ist, auf das Sacheigentum und insbesondere die Zulässigkeit von Enteignungen zugeschnitten.<sup>16</sup> Eingriffe in Persönlichkeitsrechte sind jedoch nur unter wesentlich engeren Voraussetzungen als solche in reine Vermögensrechte zulässig, wie unter anderem die Sonderstellung, die § 32 UrhG Urhebern im Konkurs- und Ausgleichsverfahren einräumt, zeigt. Außerdem unterliegen einzelne Immaterialgüterrechte sehr speziellen Schranken, so zB Patente den Bestimmungen des § 36 PatG über Zwangslizenzen. Inwieweit die im VVE vorgesehene Anwendung der Schranken des Sacheigentums auf Immaterialgüterrechte in Wahrheit eine Aufhebung bisher bestehender Schranken darstellen könnte, ist dabei noch völlig ungeklärt.

Das Fehlen speziell auf Immaterialgüter zugeschnittener Schranken im VVE ist besonders im Vergleich mit der Verfassung der Vereinigten Staaten bemerkenswert. Deren Art 1, Sec 8 lautet „*The Congress shall have power [...] To promote the progress of science and useful arts, by securing for limited times to authors and inventors the exclusive right to their respective writings and discoveries [...]*“. Hiermit erlaubt die US-Verfassung dem einfachen Gesetzgeber die Schaffung von Rechten zugunsten der Autoren bzw Erfinder nur insofern und auf eine Art und Weise, als dadurch die Förderung von Wissenschaft und nützlicher Kunst sichergestellt wird. Mit anderen Worten hat jeder Schutz von Autoren- und Erfinderrechten zum Zwecke der Innovationsförderung zu erfolgen; jeder Rechtsakt ist an eben diesen Zielen zu messen. Der Supreme Court stellte schon in *Wheaton v. Peters* fest, dass außerhalb dieser Grenzen keine Rechte geltend gemacht werden können und verneinte insbesondere, dass abseits der verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen irgendein Rechtsprinzip (weder auf dem common law noch auf der Basis anderer Grundsätze) bestehe, aus dem solche Rechte ableitbar wären.<sup>17</sup> Diese Ansicht vertritt der Supreme Court weiterhin.<sup>18</sup> Obwohl

---

<sup>15</sup> Zu diesen *Jakob, G.*, Das Urheber- als Freiheitsrecht, Dezember 2003, 15 ff, <http://rechtsprobleme.at/doks/urheber-freiheit-jakob.pdf> mwN.

<sup>16</sup> Zum verfassungsrechtlichen Schutz vor (nur gegen angemessene Entschädigung zulässigen) Enteignungen und sonstigen (entschädigungslos hinzunehmenden) Eigentumsbeschränkungen, *Berka, W.*, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999), Springer, Wien, 406 ff.

<sup>17</sup> *Wheaton v. Peters*, 33 US 591 (1834).

eine so klare Zweckbindung auf verfassungsrechtlicher Ebene selten ist, beruht auch das kontinentaleuropäische Autoren-<sup>19</sup> und Erfinderrecht<sup>20</sup> aus rechtstheoretischer Sicht auf vergleichbaren sozialvertraglichen Überlegungen.

Für die legistische Ebene bedeuten die eben geäußerten Bedenken, dass in Zukunft zugunsten eines abgeleiteten Gemeinschaftsrechts, das die Kompetenz der Art 47 Abs (2), 55 und 95 EGV noch weiter überschreitet, als dies bisherige Richtlinien tun, zumindest Argumentationsspielraum eröffnet wird. Zum anderen besteht hinsichtlich der Mitgliedstaaten die Gefahr, dass einem unreflektierten und überschießenden Schutz um jeden Preis, mit der saloppen Begründung „weil die EU-Verfassung das ja verlangt“, Tür und Tor geöffnet wird. Und schließlich werden wohl auch die Gerichte einiges an Energie aufwenden müssen, der Versuchung solch simplifizierender Scheinbegründungen zu widerstehen.

Dieser letztgenannte Aspekt bekommt zusätzliches Gewicht durch die Schwäche, die der Grundrechtskatalog hinsichtlich seiner Durchsetzbarkeit aufweist und der damit verbundenen unzureichenden Kontrolle aller Rechtsakte der Union oder ihrer Mitglieder, da auf die Einführung spezieller Rechtsbehelfe im VVE, etwa in der Art einer Grundrechtsbeschwerde, verzichtet wurde.<sup>21,22</sup> Damit bleiben dem sich in seinem Recht verletzt Wählenden lediglich die nur unter restriktiven Bedingungen zulässige und auch hinsichtlich ihrer Wirkung

---

<sup>18</sup> Sony Corp v Universal City Studios 464 US 417 (1984).

<sup>19</sup> Edelman, FN 11, 269 ff.

<sup>20</sup> Schon im venezianischen Patentgesetz vom 14. März 1474 hieß es: „*Et sel fosse prouisto, che le opere et artificij trouade da loro, altri viste che le hauesseno, non podesseno farle, et tuor lhonor suo, simel homeni excercitiano lingejno, troueriano, et fariano dele chosse, che sariano de non piccola talita et beneficio al stado nostro.*“ (Und wenn vorgesehen wäre, dass andere, welche die von jenen erfundenen Werke und Vorrichtungen gesehen hätten, diese Werke nicht ausführen dürften, so würden die Menschen ihren Geist anstrengen und Dinge erfinden und ausführen, die für unseren Staat von nicht geringer Nützlichkeit und Wohltat wären.) Siehe dazu Berkenfeld, E., Das älteste Patentgesetz der Welt, GRUR 1949, Nr 5, 139-142.

<sup>21</sup> Für eine solche etwa Pernice, I., Eine Grundrechte-Charta für die Europäische Union, DVBl 2000, 847-859 (858).

<sup>22</sup> Insgesamt stellt sich der Grundrechtskatalog somit einerseits als Selbstbindungserklärung der europäischen Institutionen dar, der sich andererseits und vorrangig an die Gesetzgeber in den Mitgliedstaaten richtet und nationalen Gerichtshöfen dabei eine weitere internationale Konvention als zusätzliche Grundrechtsquelle anzubieten sucht. Vgl Cartabia, M., I diritti fondamentali e la cittadinanza dell'Unione, in Bassanini, F./Tiberi, G. (Hrsg), 57-74 (63 ff). Ziller, 17, ist sogar der Ansicht, dass sich durch die Einbeziehung in den Vertragsentwurf in erster Linie die Sichtbarkeit der Charta von Nizza ändere.

eher begrenzte Individualnichtigkeitsklage des Art III-365 Abs (4) VVE, die jener des Art 230 Abs (4) EGV entspricht bzw das vom *goodwill* des jeweils zuständigen nationalen Entscheidungsträgers abhängige Vorlageverfahren nach Art III-369 VVE (bis jetzt Art 234 EVG). Konkret heißt das, dass die Position von Autoren und Erfindern gegenüber einer wirtschaftlich übermächtigen Industrie auf europäischer Ebene wohl kaum verbessert wird.

### 3. Der europäische Weg – aber wohin?

Eine vorläufige Bilanz zu Art II-77 Abs (2) VVE muss daher wohl in allen Punkten ernüchternd ausfallen: Während die amerikanische Verfassung konsequente und an der konkreten Materie orientierte Bedingungen an einen Schutz von Immaterialgüterrechten stellt, bewegt sich Art II-77 des Vertrags über eine Verfassung für Europa hin zu einer Analogie zum Sacheigentum. Ausgerechnet im „digitalen Zeitalter“ wird damit für Bits und Bytes dieselbe rechtliche Handhabe in den Raum gestellt, wie sie für Holzscheite, Stoffballen und Marmorblöcke seit Jahrhunderten überliefert ist, wobei der eigentliche Gegenstand nur diffus abgesteckt bleibt. Selbst Art 17 der Erklärungen spricht lediglich davon, dass „*geistiges Eigentum[...]neben dem literarischen und dem künstlerischen Eigentum unter anderem das Patent- und Markenrecht sowie die verwandten Schutzrechte*“ umfasse. Zu einer eindeutigen Nennung aller gemeinten Schutzrechte konnte oder wollte man sich dagegen offenbar nicht durchringen. Dass zudem potentiell der Boden bereitet wird für eine stärkere Gewichtung vermögensrechtlicher gegenüber anderen, insbesondere innovations- und persönlichkeitsbezogenen Interessen, ist nicht weniger bedenklich. Auch hinsichtlich einer Rechtsvereinheitlichung sollte man sich keine allzu großen Illusionen machen – hat doch der EuGH erst vor kurzem erklärt, dass Grundrechte dazu gerade nicht zwingend das geeignete Instrument sind.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> EuGH Rs C-36/02 *Laserdrome*, Urteil vom 14. Oktober 2004, DVBl 2004, 1476. Allgemein zur Gefahr einer Deharmonisierung über die Anwendung von Grundrechten, *Weiler, J.H.H.*, *The Constitution of Europe – „Do the New Clothes have an Emperor?“ and Other Essays on European Integration* (1999), Cambridge University Press, Cambridge, 103; *Comandé, G.*, *Diritto privato europeo e diritti fondamentali*, in: *Comandé, G.* (Hrsg.), *Diritto privato europeo e diritti fondamentali* (2004), Giappichelli, Turin, 21-38 (24).